



**Satzung der Deutschen Gesellschaft für Klinische Pharmakologie und Therapie e.V.
(DGKliPha)**

§ 1 Name und Zweck

1. Die Gesellschaft trägt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Klinische Pharmakologie und Therapie (DGKliPha)“ nach der Eintragung mit dem Zusatz e.V.. Sie ist Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für experimentelle und klinische Pharmakologie und Toxikologie (DGPT) e.V. und kooperiert mit deren Mitgliedsgesellschaften. Die Gesellschaft dient speziellen Aufgaben und Anliegen des Faches Klinische Pharmakologie und fördert es in Forschung, Lehre und Krankenversorgung sowie bei der Kooperation mit anderen Fachgebieten.
2. Die Gesellschaft ist eine wissenschaftliche Gesellschaft, sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, sondern dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Die Gesellschaft setzt sich für den Fortschritt auf dem Gebiet der Klinischen Pharmakologie ein.
2. Sie ist bestrebt, Erkenntnisse über Wirksamkeit, Sicherheit und den therapeutischen Stellenwert von Arzneimitteln zu vermehren und dies in enger Zusammenarbeit mit klinisch tätigen Kollegen/-innen. Sie nimmt fachliche Belange im Gesundheitswesen und gegenüber der Öffentlichkeit sachverständig wahr.
3. Als weitere Aufgabe betrachtet sie die Weiterbildung und Fortbildung von Ärzten/-innen und Naturwissenschaftlern/-innen in der Klinischen Pharmakologie. Wissenschaftliche Tagungen sollen in der Regel jährlich stattfinden. Die Kooperation mit anderen Fachgesellschaften bei gemeinsamen Tagungen ist zu unterstützen.

§ 3 Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Vereinigungen

1. Die Gesellschaft strebt die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Gesellschaften und Fachgesellschaften der klinischen Medizin an, die ihre Ziele unterstützen. Darüber hinaus soll sie international mit gleichsinnig tätigen Gesellschaften zusammenarbeiten.
2. Die Gesellschaft ist Mitglied der Europäischen Vereinigung für Klinische Pharmakologie und Therapie („European Association for Clinical Pharmacology and Therapeutics“, EACPT).

§ 4 Mitglieder in der DGKliPha

1. Die Gesellschaft hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann jeder Arzt/jede Ärztin und jede(r) tätige Wissenschaftler/-in mit abgeschlossenem Hochschulstudium werden, der die Aufgaben und Ziele der Gesellschaft unterstützen möchte. Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt.



3. Fördernde (Kooperierende) Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die von den Organen der Gesellschaft zur Mitarbeit eingeladen werden und die Ziele der Gesellschaft fördern und unterstützen können. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht antrags- und stimmberechtigt.
4. Ein Antrag um Aufnahme in die Gesellschaft wird schriftlich gestellt. Die Mitgliedschaft bedarf der Befürwortung zweier Mitglieder der Gesellschaft. Wenn zwei Mitglieder der Gesellschaft diesen Antrag befürwortet haben, wird dieser dem Vorstand zur Zustimmung vorgelegt. Die Mitgliedschaft wird mit Zugang der Aufnahmeerklärung wirksam.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder werden zu allen Veranstaltungen eingeladen, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind aber nicht antrags- und/oder stimmberechtigt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Mitgliedschaft in der Gesellschaft wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung der Gesellschaft festgelegt wird. Über die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge entscheidet der Vorstand.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen.
4. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen, in der die Höhe der Beiträge sowie das Verfahren zu ihrer Erhebung geregelt sind.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod oder Erlöschen der juristischen Person.
2. Der Austritt aus der Gesellschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Jahres möglich. Die Austrittserklärung ist in Textform an den Vorstand zu richten.
3. Versäumt ein Mitglied die Beitragszahlung für mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre, kann der Vorstand es nach zweimaliger ergebnisloser Mahnung von der Mitgliederliste streichen.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung ausschließen, wenn es wiederholt oder grob gegen die Satzung verstoßen oder dem Ansehen der Gesellschaft erheblich geschadet hat.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden/der Stellvertretenden Vorsitzenden, und drei weiteren Mitgliedern der Gesellschaft. Der Vorsitzende/die Vorsitzende soll Arzt/Ärztin für Klinische Pharmakologie sein. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands die Aufgabe als Finanzbeauftragter der DGKliPha übernehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.
2. Die Gesellschaft wird im Rechtsverfahren im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin vertreten. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorsitzende/die Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt am 1. April des laufenden Kalenderjahres der Wahl. Eine einmalige Wiederwahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden ist möglich.



War eine Vorsitzende / ein Vorsitzender für zwei aufeinander folgende Wahlperioden im Amt, ist eine erneute Wahl frühestens nach 6 Jahren nach Beendigung deren/ dessen letzter/letzte Amtsperiode möglich. Für die übrigen Vorstandsmitglieder bestehen keine Einschränkungen zu einer Wiederwahl.

4. Der Vorstand kann im Benehmen mit der Mitgliederversammlung zu wichtigen Themen des Faches Studien- bzw. Arbeitsgruppen einrichten. Diese wählen für die Dauer von drei Jahren einen Sprecher/eine Sprecherin, der/die der Mitgliederversammlung berichtet. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung keine andere Mehrheit verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.
6. Abwahl eines Vorstandsmitgliedes, Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt ein Mitglied der Gesellschaft eine Niederschrift innerhalb von 10 Wochen an, die von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem Protokollanten / der Protokollantin zu unterschreiben ist.

§ 10 Wahlen

Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn es von mindestens einem Mitglied beantragt wird. Die Wahl bedarf der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Abstimmungen können auch per Briefwahl durchgeführt werden. Einladungen zur Abstimmung erfolgen durch die DGPT-Geschäftsstelle in schriftlicher oder elektronischer Form. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt vier Wochen nach Bekanntgabe der Abstimmung. Die elektronische Abstimmung endet mit dieser Frist und für Zusendungen auf dem Postweg an die DGPT-Geschäftsstelle gilt der Poststempel. Die Auszählung der Stimmen erfolgt in der DGPT-Geschäftsstelle durch unabhängige Wahlhelfer, die nur die Stimmen sehen, aber keine Kenntnis bzgl. der jeweiligen Absender haben. Das Ergebnis wird innerhalb von zwei Wochen in schriftlicher / elektronischer Form auf der Internetseite der DGKliPha bekannt gemacht.

§ 11 Geschäftsordnungen

Vorstand und Mitgliederversammlung können sich Geschäftsordnungen geben, die mit den Bestimmungen der Satzung nicht im Widerspruch stehen dürfen.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

Im Zusammenhang mit dem Auflösungsbeschluss entscheidet der Vorstand, welchem gemeinnützigen wissenschaftlichen Zweck das Vermögen der Gesellschaft zufällt, nachdem er die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes eingeholt hat.